

SCOTTY GROUP SE

BERICHT UND VORSCHLAG an die Hauptversammlung am 17.06.2016

für die Zurückziehung der Aktien der Gesellschaft vom Handel am Dritten Markt der Wiener Börse gemäß Punkt 5. der Tagesordnung

Status Quo

- ▶ Die Aktien der SCOTTY Group SE ("**Scotty**") notieren im Dritten Markt der Wiener Börse ("*other securities*")
- ▶ Als Drittmarktemittent unterliegt Scotty **nicht** den börseseetzlichen Emittentenpflichten (etwa *Ad-hoc*-, Regel- sowie Beteiligungspublizität); die Straftatbestände "*Missbrauch einer Insiderinformation*" (§ 48b BörseG) und "*Marktmanipulation*" (§ 48c BörseG) sind jedoch anwendbar
- ▶ Gemäß § 8 der Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes treffen Scotty derzeit folgende Informationspflichten gegenüber der Wiener Börse AG:
 - Unverzügliche Bekanntgabe aller wichtigen Informationen über den Emittenten und dessen Finanzinstrumente sowie wesentliche Änderungen (etwa Änderungen der Rechtsgrundlagen oder des Firmenwortlauts, Kapitalmaßnahmen)
 - Erteilen sämtlicher Auskünfte, die zur Feststellung des aufrechten Vorliegens der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlich sind

Neue Regeln: Marktmissbrauchsverordnung und –richtlinie

- ▶ Die wesentlichen Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung ("**MM-VO**") gelten ab 3. Juli 2016 und betreffen insb die Bereiche Insiderhandel, Marktmanipulation, Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings
- ▶ Ergänzt wird die MM-VO durch eine Marktmissbrauchsrichtlinie, die Mindestvorgaben für strafrechtliche Sanktionen für Insidergeschäfte und Marktmanipulation vorschreibt und ebenfalls bis 3. Juli 2016 umzusetzen ist

- ▶ **Erweiterung des Anwendungsbereichs:** Während die bisherige Marktmissbrauchsrichtlinie nur geregelte Märkte umfasste, gilt die MM-VO ua auch für Finanzinstrumente in multilateralen Handelssystemen ("MTF") oder anderen organisierten Handelssystemen ("OTF") und erfasst damit auch Scotty als Emittent im Dritten Markt der Wiener Börse (Art 2 MM-VO)

Das Festhalten an der Einbeziehung der Scotty-Aktien in den Dritten Markt auch **nach dem 3. Juli 2016** wäre mit folgenden Konsequenzen verbunden:

- ▶ Anpassung des unternehmensinternen **Compliance-Systems** aufgrund neuer kapitalmarktrechtlicher Pflichten erforderlich
- ▶ Inanspruchnahme zusätzlicher **Kapazitäten** von Vorstand bzw Mitarbeitern, die mit Compliance-Aufgaben befasst sind
- ▶ Erhöhter (externer) **Beratungsaufwand** der auf mindestens € 100.000,- pro Jahr geschätzt wird
- ▶ Deutliche **Verschlechterung der Kosten-Nutzen-Relation** der Börsenotierung:
Die ohnedies schon sehr schlechte Kosten/Nutzen-Relation der Börsenotierung würde weiter deutlich verschlechtert werden, da der fehlenden Liquidität der SCOTTY-Aktien gleichzeitig ein erheblich steigender Aufwand gegenübersteht. Zur Information: im Zeitraum: 1.Nov. 2015 bis 28. Februar 2016 wurden insgesamt nur 580 Aktien gehandelt (d.s. 0,04% der Aktien).
- ▶ Die **Ad-hoc-Publizitätspflicht** umfasst auch Informationen über Geschäfte / Verträge die geeignet sind eine Kursbeeinflussung zu verursachen. Obwohl es Ausnahmen gibt, geht diese Ad-hoc-Meldeverpflichtung grundsätzlich privatrechtlichen Vereinbarungen (NDAs, Vertraulichkeitserklärungen, o.ä.) vor. Insbesondere dieser Punkt ist sehr problematisch, da die SCOTTY sehr viele Kunden im öffentlichen und militärischen Bereich hat wo Aufträge insb. langfristige oder gar Entwicklungsaufträge als geheim eingestuft sind. Diese Ad-hoc-Publizitätspflicht stellt sogar eine Gefährdung dieses Kerngeschäfts dar, welches aktuell 70% des Gesamtumsatzes ausmacht.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der SCOTTY Group SE schlägt der Hauptversammlung zu Punkt 5. der Tagesordnung sohin vor, dem Vorstand die Ermächtigung für die Zurückziehung der Aktien der Gesellschaft vom Handel am Dritten Markt der Wiener Börse zu erteilen.

Eisenstadt, im Mai 2016

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand